

die entsprechenden Alkohole umgewandelt werden und dann einen Althanolgehalt vortauschen können. Aus der dazu vorhandenen Literatur ergibt sich, daß die Ester nur von der Widmarkmethode, nicht dagegen im ADH-Verfahren erfaßt werden und daß die Ester im Blut durch körpereigene unspezifische Esterasen in die entsprechenden Alkohole umgesetzt werden können. Inhalationsversuche mit entsprechenden Lösungsmitteldämpfen unter extremen Bedingungen ergaben, daß keine mit der ADH-Methode erfaßbaren Blutalkoholwerte erzeugt werden. Somit ist grundsätzlich auch unter extremen Arbeitsbedingungen nicht mit der Möglichkeit zu rechnen, daß inhalede Essigsäure- oder andere Äthylester im Blut gespalten und als Alkohol nachgewiesen werden können.

Viele Lösungsmittelgemische enthalten in unterschiedlichen Anteilen Benzin, Benzol, Toluol und Xylol. Die Einatmung reiner Benzindämpfe verfälscht in der Regel nicht den Widmark- oder ADH-Wert. Nur unter besonders extremen Bedingungen, die aber bereits zu einer akuten Intoxikation führen, entsteht u. U. ein Widmark-Wert bis 0,2 Promille, während ADH immer negativ bleibt. Die gleichen Bedingungen bestehen für Benzol. Auch hier ist nur dann mit einem ganz geringen Anstieg des Widmark-Wertes (bei negativem ADH-Wert) zu rechnen, wenn bereits Bewußtlosigkeit aufgetreten ist. Xylol und Toluol ergeben nie einen positiven ADH- bzw. Widmark-Wert.

Im vorliegenden Fall ging die Verteidigung von der Möglichkeit aus, daß der Abbau des Äthanols im Blut gehemmt würde, wenn gleichzeitig Propanole und Butanole im Blut vorhanden sind. Aus diesen Gründen könne der festgestellte Blutalkoholwert kein rechtskräftiger Beweis sein. Diesem Einwand ist aus mehreren Gründen zu widersprechen. Alle uns vorliegenden Veröffentlichungen gehen davon aus, daß eine theoretisch eventuell mögliche Beeinflussung des Äthanolabbaus durch n-Butanol in der Praxis beim lebenden Menschen nicht zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der gesamten Problematik wurde deshalb in einem Test die Situation des Angeklagten — soweit möglich — sowohl hinsichtlich der benutzten Lösungsmittel als auch der Zeitdauer der Arbeit nachträglich simuliert. Die zwei Versuchspersonen arbeiteten ohne Schutzmaske. Die benutzte Garage hatte einen Rauminhalt von 55 Kubikmetern, eine Absaugvorrichtung war nicht vorhanden, die einzige Tür war während der Versuchsdauer geschlossen. Alle Blutalkoholuntersuchungen erfolgten nach der Widmark-, ADH-Methode und gaschromatographisch.

Von 9.35 Uhr bis 10.25 Uhr wurde der Wagen nacheinander mit Lösungsmitteln (2 000 ml benzinvergälltem Äthanol, 2 000 ml Benzol und 1 000 ml Nitroverdünnung) abgewaschen. In der Zeit von 11 Uhr bis 12 Uhr wurde der Unterboden des Wagens mit 1 500 ml schwarzer Nitrofarbe gestrichen und von 13 Uhr bis 14 Uhr das Dach des Wagens mit 500 ml weißer Nitrofarbe gespritzt. Danach wurde etwa eine Stunde lang mit einer Spritzpistole grüne Alkydharzfarbe (2 000 ml) aufgetragen. Die Geruchsbelästigung war teilweise für die Versuchspersonen kaum erträglich, sie steigerte sich bis zum Schwindel- und Betrunkenheitsgefühl. Naseneingang und Vorderflächen der Schneidezähne wiesen eine dichte Farbbeschichtung auf. Die zulässigen Höchstkonzentrationen am Arbeitsplatz waren weit überschritten.

Die von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr stündlich entnommenen Blutproben überstiegen in keinem Falle, weder nach der Methode von Widmark und dem ADH-Verfahren noch gaschromatographisch den physiologischen Blutalkoholgehalt.

Wegen der theoretisch u. U. möglichen Hemmung des

Äthanolabbaus durch Propanole tranken die Versuchspersonen nach den Lackierungsarbeiten innerhalb von 15 Minuten jeweils 0,75 g je kg Körpergewicht kohlehydratfreien Wodka. Die danach über vier Stunden mehrmals ermittelten Blutalkoholwerte ergaben, daß eine theoretisch evtl. mögliche — beim Menschen bisher aber noch nie nachgewiesene — Hemmung des Äthanolabbaus durch n-Butanol auszuschließen ist.

In Übereinstimmung mit den in der Literatur niedergelegten Erfahrungen kann somit festgestellt werden, daß unsachgemäßer Umgang mit Lösungsmitteln und dadurch verursachte teilweise erhebliche Überschreitung der maximalen Arbeitsplatzkonzentration nicht zu einer Anreicherung von Lösungsmittelsubstanzen im Blut führen, die bei der Blutalkoholuntersuchung Äthanol vortauschen können.

Die Toxizität der in den Lösungsmitteln enthaltenen Substanzen erzwingt einen zeitweiligen Ortswechsel, so daß eine theoretisch mögliche Anreicherung dieser Substanzen im Blut in der Praxis beim lebenden Menschen nicht vorkommt.

Damit haben auch nach unsachgemäßem Umgang mit Lösungsmitteln die für die forensische Blutalkoholuntersuchung in Anwendung kommenden Verfahren nach Widmark und ADH weiterhin ihre uneingeschränkte und völlig ausreichende spezifische Aussagekraft, wenn sie in Kombination miteinander durchgeführt werden.

OMR Prof. Dr. Richard Kürzinger,

Ärztlicher Direktor des Krankenhauses der Volkspolizei Berlin und Leiter des Instituts für forensische Alkoholbegutachtung

Dr. Hansjochen Gildemeister,

Oberassistent am Institut für forensische Alkoholbegutachtung

Familienrecht

§§ 17, 18, 19, 20, 43 FGB; §§ 2, 25 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Da die Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes enden, ist der bisherige Erziehungsberechtigte nicht mehr aktiv legitimiert, einen Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes im eigenen Namen einzuklagen.

2. Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe des Unterhaltsanspruchs eines Ehegatten nach §§ 17, 18 FGB sind die Verhältnisse bei gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsführung der Ehegatten unter Berücksichtigung der Umstände, die durch die Trennung entstanden sind, sowie besonderer gesetzlicher Regelungen gemäß § 18 FGB.

Hieraus ergibt sich, daß der Begriff der Unterhaltsbedürftigkeit und des Unterhaltsanspruchs nach §§ 17, 18 FGB über den Rahmen hinausgeht, der durch die eigene wirtschaftliche Lage des Unterhaltsberechtigten in anderen Fällen des Unterhaltsrechts bestimmt ist.

OG, Urt. vom 18. April 1972 - 1 ZzF 3/72.

Die Parteien sind miteinander verheiratet. Der Verklagte lebt seit Mai 1970 von der Klägerin und dem gemeinsamen Sohn getrennt. Die von ihm erhobene Ehescheidungsklage wurde abgewiesen. Für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens war der Verklagte auf Grund einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, für die Klägerin und den Sohn monatlich 400 M Unterhalt zu zahlen. Der Verklagte hat ein monatliches Nettoeinkommen von 942 M, die Klägerin verdient 350 M. Der seit dem 3. April 1971 volljährige Sohn der Parteien besuchte bis zum Sommer 1971 eine Oberschule.

Mit der nach Beendigung des Eheverfahrens erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt, den Verklagten zu